

Abschnitt 3. Abzüge vom Kapitaleinkommen

§ 54 Ausgabe zur Erzielung von Einkommen

Ein Steuerpflichtiger hat das Recht, von seinen Kapitaleinkünften die Ausgaben abzuziehen, die er hatte, um diese zu erzielen oder zu erhalten.

Ein Steuerpflichtiger kann auch insoweit die Ausgaben abziehen, die er für die Verwaltung und Erhaltung von Wertpapieren, Wertanteilen und anderem damit vergleichbaren Vermögen gehabt hat, als sie im Steuerjahr einen Selbstbeteiligungsanteil in Höhe von 50 Euro übersteigen. Es wird angenommen, dass der Selbstbeteiligungsanteil die Ausgaben für Verwaltung und Erhaltung von Vermögen auch insoweit abdeckt, als das Vermögen und der von ihm erzielte Ertrag nicht steuerbar ist. (24.6.2004/561)

§ 54 a Sekundärmarktvergütung

(30.12.1993/1502) Ein Steuerpflichtiger hat das Recht, von seinen Kapitaleinkünften als Ausgaben für die Erzielung von Einkünften auch eine von ihm gezahlte *Sekundärmarktvergütung* abzuziehen. Mit Sekundärmarktvergütung ist eine Vergütung gemeint, die jemand in Verbindung mit der Veräußerung von Teilschuldverschreibungen erlangt oder bezahlt hat und die den Zinsen entspricht, die für die Zeit zwischen dem der Veräußerung der Schuldverschreibung vorangegangenen Zinszahlungstag und dem Veräußerungstag aufgelaufen sind.

§ 54 b Kursverlust

(24.2.1995/227) Ein Steuerpflichtiger hat das Recht, von seinen Kapitaleinkünften als Ausgaben für die Erzielung von Einkünften einen Kursverlust abzuziehen, der aus einer in ausländischer Währung aufgenommenen Schuld zur Erzielung von Einkünften herrührt. Ein Kursverlust, der aus einer Schuld herrührt, die sich auf Einkünfte im Sinne des Gesetzes über die Quellensteuer von Zinseinkünften bezieht, ist nicht abzugsfähig.

§ 54 c Rückzahlung von Teilhaberdarlehen

(26.6.1998/475) Ein Steuerpflichtiger hat das Recht, von seinen Kapitaleinkünften als Ausgaben für die Erzielung von Einkünften den Betrag abzuziehen, der von ihm auf ein Teilhaberdarlehen zurückgezahlt wird, das auf Grund von § 53 a als Einkommen gilt, sofern die Zahlung spätestens im fünften Steuerjahr nach dem Jahr geleistet wurde, in dem das Darlehen aufgenommen wurde.

§ 54 d Prämien für freiwillige individuelle Rentenversicherungen und Einzahlungen nach einem Langzeitsparvertrag

(29.12.2009/1741) Der Steuerpflichtige hat das Recht, Prämien für eine eigene Rentenversicherung im Sinne von § 34 und Einzahlungen gemäß einem eigenen Langzeitsparvertrag in Höhe von 5 000 Euro pro Jahr abzuziehen. Der abzugsfähige Höchstbetrag beträgt jedoch 2 500 Euro, falls der Arbeitgeber des Steuerpflichtigen während des Steuerjahres Prämien einer freiwilligen individuellen Rentenversicherung, die er für den Steuerpflichtigen gezeichnet hat, gezahlt hat. Prämien können frühestens für das Steuerjahr abgezogen werden, in dem der Versicherte oder der an den Mitteln Berechtigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet und spätestens für das Jahr, in dem die Auszahlung der Rente oder sonstigen Leistung begonnen hat. Das Abzugsrecht betrifft eine Versicherung, die der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte gezeichnet hat und bei der der Steuerpflichtige versichert ist sowie einen Langzeitsparvertrag, den der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte ab-

geschlossen hat und bei dem der Steuerpflichtige Anspruch auf Mittel nach dem Gesetz über gebundenes Langzeitsparen hat.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass nach dem Vertrag:

1) vor dem unter Ziffer 2 genannten Zeitpunkt die Versicherung nicht zurückgekauft und der Sparbetrag nicht abgehoben werden kann aus anderen mit den Verhältnissen des Versicherten oder des nach dem Langzeitsparvertrag an den Mitteln Berechtigten in Verbindung stehenden Gründen als wegen deren wenigstens ein Jahr angedauerter Arbeitslosigkeit, ständiger Invalidität oder Teilinvalidität, Tod ihres Ehegatten oder Ehescheidung; und

2) die Zahlung der Altersrente an den Versicherten oder die Zahlung von Leistungen auf Grund eines Langzeitsparvertrages an den an den Mitteln Berechtigten frühestens beginnt, nachdem dieser das Alter erreicht hat, das sich auf Grund seines Geburtsjahres und des Abschlusszeitpunktes des Vertrages gemäß der nachstehenden Tabelle bestimmt;

a) der Vertrag wurde vor dem 1. Januar 2013 abgeschlossen

Geburtsjahr	Rentenalter in Jahren
1957 oder früher	63
1958 – 1961	64
1962 – 1972	65
1973 – 1984	66
1985 – 1997	67
1998 oder später	68

b) der Vertrag wurde am 1. Januar 2013 oder danach abgeschlossen

Geburtsjahr	Rentenalter in Jahren
1957 oder früher	68
1958 – 1961	69
1962 oder später	70

(29.12.2016/1510)

Prämien für eine einmalig zahlbare Rentenversicherung sind nicht abziehbar.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist zusätzlich, dass nach dem Vertrag:

1) die Rente oder sonstige Leistung in anderen als den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Situationen in wiederkehrenden jährlichen Raten oder kürzeren Zeitabständen für die noch verbleibende Lebenszeit des an den Mitteln Berechtigten oder des Begünstigten oder für wenigstens 10 Jahre in der Weise gezahlt wird, dass in jedem Jahr der Teil des noch verbliebenen Sparbetrages geleistet wird, der sich ergibt, wenn der verbliebene Sparbetrag durch die Zahl der verbliebenen Zahlungsjahre geteilt wird; während eines Kalenderjahres können Rente oder sonstige Leistungen jedoch unabhängig vom verbliebenen Sparbetrag bis zu 2 000 Euro gezahlt werden;

2) das auf dem Vertrag beruhende Recht weder veräußert noch verpfändet werden kann.

(14.12.2017/876)

Absatz 5 aufgehoben durch Gesetz 14.12.2012/792

Die Prämien nach Absatz 1 können auch insoweit Prämien für eine Risikolebensversicherung mit einschließen, die in Verbindung mit der Rentenversicherung steht, als die Entschädigung im Todesfall nicht die Sparsumme der Rentenversicherung übersteigt.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist zusätzlich, dass die Versicherungsanstalt, die Einlagebank, die Finanzierungsgesellschaft oder das Wertpapierunternehmen sich in dem in Absatz 1 genannten Vertrag verpflichtet hat, der Steuerverwaltung die für die Besteuerung erforderlichen, von der Steuerverwaltung festgelegten Informationen auf die von der Steuerverwaltung bestimmte Weise zu erteilen.

Die Regelung in Absatz 1 über eine vom Arbeitgeber gezeichnete Versicherung findet entsprechende Anwendung auf eine Versicherung, die eine offene Handelsgesellschaft für ihren Gesellschafter, eine Kommanditgesellschaft für ihren persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise eine Aktiengesellschaft für einen Aktionär gezeichnet hat, von dem nach § 7 Rentengesetz für Arbeitnehmer bei Anwendung des genannten Gesetzes nicht angenommen wird, dass er in einem Arbeitsverhältnis steht.

Die Prämien einer freiwilligen Rentenversicherung sind nur dann abzugsfähig, wenn die Versicherung bei einer Versicherungsanstalt gezeichnet wurde, die ihren Sitz oder eine feste Betrieb-

stätte im Europäischen Wirtschaftsraum hat. Die Einzahlungen auf einen Langzeitsparvertrag sind nur dann abzugsfähig, wenn der Vertrag mit einem Dienstleistungsanbieter abgeschlossen wurde, der in Finnland seinen Sitz oder eine feste Betriebsstätte hat. Abgesehen von einer Person, die in Finnland in den fünf Jahren vor ihrem Umzug nach Finnland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, sind die Versicherungsprämien, die eine aus dem Ausland nach Finnland umgezogene Person gezahlt hat, jedoch nach Absatz 1 bis 8 bei ihrer Besteuerung für das Umzugsjahr und die drei darauf folgenden Jahre abzugsfähig, sofern die Prämien auf einer Versicherung beruhen, die wenigstens ein Jahr vor dem Umzug der Person nach Finnland gezeichnet wurde.

§ 55 *Waldabzug*

Natürliche Personen, Erbengemeinschaften und die aus ihnen bestehenden Besteuerungszusammenschlüsse sowie Interessengemeinschaften haben das Recht, vor den Abzügen im Sinne von § 56 einen Waldabzug von den Kapitaleinkünften aus Waldwirtschaft, die sie aus einem Grundstück erlangt haben, das als Bauernhof anzusehen ist, vorzunehmen.

Der Waldabzug macht höchstens 60 Prozent des steuerbaren Kapitaleinkommens aus Waldwirtschaft aus, das der Steuerpflichtige im Steuerjahr aus Wald erlangt hat, der zu einem Waldabzug berechtigt. Die Summe aus den Waldabzügen, die der Steuerpflichtige für das Steuerjahr und für frühere Steuerjahre vorgenommen hat, darf abzüglich des Betrages, der auf Grund von § 46 Absatz 8 zu einem steuerbaren Gewinn aus der Veräußerung von Wald hinzugefügt wurde, nicht 60 Prozent von den zusammengerechneten Anschaffungsausgaben für die Wälder betragen, die dem Steuerpflichtigen zum Ende des Steuerjahres gehören und die zu einem Waldabzug berechtigen. (30.12.2008/1085)

Als Anschaffungsausgaben für den Wald gilt der Anteil des Waldes an den Anschaffungskosten für das Grundstück. Sofern das Eigentum an dem Grundstück durch einen unentgeltlichen Erwerb übergeht, hat der Steuerpflichtige zur Vornahme des Waldabzuges dasselbe Recht wie es dem vorigen Eigentümer zugestanden hätte. Wenn durch einen unentgeltlichen Erwerb ein Teil der dem Veräußerer gehörenden Grundstücke übergeht, so entspricht der Betrag des übergehenden Waldabzugsrechtes dem verhältnismäßigen Anteil, den die Anschaffungsausgaben für den Wald, auf den der Erwerb sich bezieht, an den gesamten Anschaffungsausgaben ausmachen, die dem Waldabzug des Veräußerers zugrunde liegen. (30.12.2008/1085)

Der Waldabzug wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vorgenommen und dieser muss auf Anforderung einen Nachweis über die Voraussetzungen dafür vorlegen. Der in einem Steuerjahr vorzunehmende Waldabzug muss wenigstens 1 500 Euro betragen. (26.10.2001/896)

§ 55 a *Waldschenkungsabzug*

(21.12.2016/1318) Natürliche Personen haben das Recht, von den Nettokapitaleinkünften aus Forstwirtschaft einen Waldschenkungsabzug auf Grund der Schenkungsteuer vorzunehmen, die sie für Wald entrichtet haben, den sie durch Schenkung oder Geschäft mit Schenkungscharakter erlangt haben.

Der Gesamtbetrag des Abzugs (*Abzugsgrundlage*) ist der verhältnismäßige Anteil an der Schenkungsteuer für Waldgrund und gleichzeitig übertragenes Ödland, der sich auf den 30 000 Euro überschreitenden Teil des sich gemäß § 7 Gesetz über die Bewertung von Forstvermögen bei der Besteuerung bestimmenden Wertes des im Schenkungswege erlangten Waldes, multipliziert mit der Zahl 2,4 bezieht. Wird ein Bruchteil eines Waldes als Geschenk erlangt, so wird der Betrag für den Anteil am Waldgrund des Grundstücks ausgerechnet, der dem Bruchteil entspricht. Was in diesem Paragraphen und in den Paragraphen 55 b bis 55 d über Schenkungen bestimmt ist, gilt auch für Geschäfte mit Schenkungscharakter.

Unabhängig von dem in Absatz 2 genannten Wert des Waldgrundes beträgt die Abzugsgrundlage wenigstens die mit der Zahl 2,4 multiplizierte Schenkungsteuer, die sich auf den 100 Hektar überschreitenden Anteil des Waldgrundes bezieht.

Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf Waldschenkungsabzug auf Grund eines solchen im Schenkungswege erlangten Waldes, für den Steuerbefreiung gemäß § 55 Finnisches Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (378/1940) erlangt wird.

§ 55 b *Vornahme des Waldschenkungsabzugs*

(21.12.2016/1318) Der während eines Steuerjahres vornehmbare Waldschenkungsabzug beträgt, sofern sich aus § 55 d nicht etwas anderes ergibt, höchstens 195 000 Euro und höchstens 50 Prozent der Nettokapitaleinkünfte aus Forstwirtschaft vor der Vornahme des Waldschenkungsabzugs. Der Gesamtbetrag des Waldschenkungsabzugs im Steuerjahr und der Waldschenkungsabzüge, die früher vorgenommen wurden, darf nicht die Abzugsgrundlage überschreiten.

Der Abzug wird von den Nettokapitaleinkünften aus Forstwirtschaft vor dem Abzug der Zinsen auf Verbindlichkeiten zur Erzielung von Einkünften und vor Abzug eines Verlustes im Sinne von § 59 vorgenommen. Im Falle von Gatten, die gemeinsam Forstwirtschaft betreiben oder Teilhabern eines Besteuerungskonsortiums wird der Abzug von denjenigen Nettokapitaleinkünften aus Forstwirtschaft vorgenommen, die auf sie auf Grund ihres Eigentumsanteils im Besteuerungskonsortium oder aus der von den Gatten gemeinsam ausgeübten Forstwirtschaft entfallen.

Der Waldschenkungsabzug wird auf Grund eines Antrages vorgenommen, den der Steuerpflichtige vor Abschluss der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung stellt. Der Steuerpflichtige muss einen Nachweis über die Voraussetzungen des Abzugs erbringen. Der im Steuerjahr vorzunehmende Abzug muss mindestens 1 500 Euro betragen.

Sofern sich für den Steuerpflichtigen eine Abzugsgrundlage auf Grund von Schenkungen gebildet hat, die in verschiedenen Jahren empfangen wurden, so ist von einer früher gebildeten Abzugsgrundlage zuerst Gebrauch zu machen.

Von der Abzugsgrundlage ist spätestens im fünfzehnten Steuerjahr nach demjenigen Jahr Gebrauch zu machen, in dem die Schenkung vorgenommen wurde.

§ 55 c *Rechtsfolgen bei Übertragung von Waldgrundstücken oder Teilen davon*

(21.12.2016/1318) Sofern der Steuerpflichtige vor Ablauf von 15 Jahren ab der Schenkung wenigstens zehn Prozent von der Gesamtgrundfläche von Grundstücken oder Grundstücksteilen im Sinne von § 55, die er im Schenkungswege erlangt hat, veräußert, so ist der Betrag, der dem früher vorgenommenen Waldschenkungsabzug entspricht, mit einem Aufschlag von 20 Prozent den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen aus Forstwirtschaft im Jahr der Veräußerung nach Abzug des im Steuerjahr vorzunehmenden Waldschenkungsabzugs beziehungsweise den Kapitalkommensverlusten aus Forstwirtschaft hinzuzurechnen. Der nicht abgezogene Waldschenkungsabzug kann auch später nicht abgezogen werden.

Als Veräußerung im Sinne von Absatz 1 gilt nicht eine Überlassung, die im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen Ehegatten oder in einem Verfahren gemäß dem Gesetz über die Einlösung von Immobilienvermögen und besonderen Rechten (603/1977) beziehungsweise in einem diesem gleichzusetzenden Verfahren erfolgt, oder wenn die Überlassung an den Staat oder einen Staatsbetrieb zu Naturschutzzwecken, für die Nutzung durch die Verteidigungsstreitkräfte, zu Forschungszwecken oder zu sonstigen entsprechenden gesellschaftsbezogenen Zwecken erfolgt. Überlassungen dieser Art wirken sich nicht auf den Betrag des Waldschenkungsabzugs aus, der auf Grund der Schenkung zur Verfügung steht. Sofern der Steuerpflichtige zu einem späteren Zeitpunkt einen Teil des ihm verbliebenen Waldes veräußert, wird der in Absatz 1 genannte zehnpromzentige Anteil nach dem verbliebenen Wald berechnet.

Sofern der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Waldschenkungsabzug auf Grund mehrerer Schenkungen im Sinne von § 55 hat:

1) wird den Einkünften höchstens der Betrag hinzugerechnet, welcher der Abzugsgrundlage entspricht, die auf Grund des geschenkten Waldes entstanden ist;

2) werden bei Berechnung des den Einkünften hinzuzufügenden Betrages nicht die Waldschenkungsabzüge berücksichtigt, die solchen Wald betreffen, für den sich eine Abzugsgrundlage gebildet hat, von der im Steuerjahr wegen der in § 55 b Absatz 5 genannten fünfzehnjährigen Frist nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann; sowie

3) bei Anwendung von diesem Paragraphen und von § 55 b Absatz 1 wird als Waldschenkungsabzug nicht ein Betrag berücksichtigt, der dem Betrag entspricht, der den Einkünften aus Anlass einer früheren Veräußerung eines anderen Waldgrundstücks hinzugerechnet wird.

§ 55 d Überwachung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit einem Waldschenkungsabzug

(21.12.2016/1318) Auf den Waldschenkungsabzug wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen angewandt.

Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger erhält, darf während des Steuerjahres und der beiden vorangegangenen Steuerjahre nicht 200 000 Euro überschreiten.

Als Beihilfeempfänger wird der Eigentümer des Waldgrundes angesehen. Als Zeitpunkt für die Bewilligung der Beihilfe wird der Zeitpunkt angesehen, in dem die Besteuerung abgeschlossen wird. Als Betrag der staatlichen Beihilfe wird die Differenz zwischen dem Steuerbetrag ohne Beihilfemaßnahmen und dem Betrag der tatsächlich festgesetzten Steuer angesehen.

Die Steuerverwaltung berichtigt die Besteuerung, falls sich nach Durchführung der Besteuerung herausstellt, dass der Beihilfeshöchstbetrag, der in der in Absatz 1 genannten Verordnung geregelt ist, aus Anlass eines die Besteuerung betreffenden Einspruchs oder aus sonstigem Grunde wegen des Waldschenkungsabzugs überschritten wird.

§ 56 Sonstige Abzüge vom Kapitaleinkommen aus Waldwirtschaft

Ausgaben, die sich auf das Kapitaleinkommen aus Waldwirtschaft beziehen sind unter anderem:

1) in Geld ausgezahlte Gehälter an Personen, die in der Waldwirtschaft gearbeitet haben, Renten und auf dem Arbeitsverhältnis beruhende Unterstützungen für diese und ihre Angehörigen sowie Versicherungsprämien und andere Zahlungen zur Begründung von Renten-, Krankheitsentschädigungs-, Arbeitslosenentschädigungs- und sonstigen dergleichen Ansprüchen der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen, Prämien für die gesetzliche Rentenversicherung des Steuerpflichtigen und seiner Familienmitglieder, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für landwirtschaftliche Unternehmer (1026/91) gezahlte Prämien und Prämien für eine Gruppenlebensversicherung im Sinne des Rentengesetzes für landwirtschaftliche Unternehmer (467/69) sowie Gehälter und andere Vorteile für Familienmitglieder des Steuerpflichtigen mit den in § 31 genannten Einschränkungen;

2) Ausgaben für Brandrodung, Einrichtung von Regenerationsareal, Kultivierung von Wald, Saatzpflege, Aufastung und Düngung;

3) Ausgaben für Bau und Instandhaltung von Waldwegen, für Grabenziehung im Wald sowie Anschaffungs- und Unterhaltungsausgaben für Maschinen und Geräte für die Waldwirtschaft, Anschaffungsausgaben für Maschinen- und Pausenunterstände sowie für sonstige Gebäude wie auch für andere Güter;

4) Zahlungen für die Kultivierung von Wald, Forstversicherungsprämien, Forstschutzausgaben sowie Bearbeitungsgebühren der Forstpflgevereine und der Forstausschüsse; sowie

5) Ausgaben für Forstwirtschaftsplanung und Forstwirtschaftsberatung sowie für Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten, die sich auf Forstwirtschaft beziehen.

Der Steuerpflichtige darf Ausgaben insoweit nicht abziehen, als er dafür steuerfreie Unterstützungen oder sonstige Entschädigungen erhalten hat. Wurde der Abzug bei der Besteuerung anerkannt, so wird die Unterstützung oder Entschädigung als Einkommen angesehen.

§ 57 Schenkungsabzug

(11.6.2010/504) Eine Körperschaft darf auf die durch Verordnung des Staatsrates näher geregelte Weise von ihrem Einkommen abziehen:

1) eine Schenkung von Geld in Höhe von wenigstens 850 Euro und höchstens 250 000 Euro, die zur Förderung von Wissenschaft, Kunst oder der Erhaltung des finnischen Kulturerbes an ei-

nen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat erfolgt ist oder an eine Universität oder Hochschule im Europäischen Wirtschaftsraum, die öffentlich finanziert wird beziehungsweise an einen mit diesen verbundenen Universitätsfonds;

2) eine Schenkung von Geld in Höhe von wenigstens 850 Euro und höchstens 50 000 Euro, die zur Förderung von Wissenschaft, Kunst oder der Erhaltung des finnischen Kulturerbes an eine von der Steuerverwaltung benannte, im Europäischen Wirtschaftsraum befindliche Vereinigung oder Stiftung beziehungsweise an einen mit diesen in Verbindung stehenden Fonds erfolgt, deren eigentlicher Zweck die Unterstützung von Wissenschaft und Kunst oder Erhaltung des finnischen Kulturerbes ist.

Die vorstehend in Absatz 1 Ziffer 2 genannte, von der Steuerverwaltung benannte Einrichtung hat der Steuerverwaltung jährlich Angaben über die erlangten abzugsfähigen Schenkungen, die Schenker und darüber, zu welchem Zweck die Schenkung verwandt wurde, zu übermitteln. Der Steuerverwaltung muss außerdem für das zuletzt abgelaufene Tätigkeitsjahr der Tätigkeitsbericht, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz übermittelt werden. Die Steuerverwaltung erteilt nähere Anordnungen auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt die Angaben zu erteilen sind.

Die Beschwerde gegen einen Benennungsbeschluss der Steuerverwaltung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 ist im Gesetz über das Besteuerungsverfahren geregelt. (9.9.2016/776)

§ 58 Zinsaufwendungen

Der Steuerpflichtige hat das Recht, von seinem Kapitaleinkommen die Zinsen für seine Schulden abzuziehen, sofern die Schulden sich auf die Erzielung von steuerbarem Einkommen beziehen, als welches auch Dividendeneinkünfte gelten, unbeschadet dessen, dass Dividendeneinkünfte auf Grund von §§ 33 a bis 33 d steuerfreies Einkommen sind (*Einkommenserwerbsschulden*). Als steuerbares Einkommen gilt jedoch nicht ein Teilhaberdarlehen, das aufgrund von § 53 a zum Einkommen des Steuerpflichtigen gerechnet wird. (14.12.201/1116)

Zusätzlich zu dem, was in Absatz 1 bestimmt wird, hat der Steuerpflichtige das Recht, von seinem Kapitaleinkommen 25 Prozent der Zinsen auf seine Schulden abzuziehen, sofern die Schulden sich auf den Erwerb oder die Sanierung einer ständigen Wohnung für den Steuerpflichtigen oder seine Familie beziehen (*Wohnungsschulden*). (17.12.2015/1546)

Zinsen, die vor der Zeit gezahlt werden, für die sie berechnet wurden, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie sich auf das Steuerjahr und das darauf folgende Jahr beziehen.

Der Steuerpflichtige hat nicht das Recht, Zinsen abzuziehen, die

1) aus staatlichen Mitteln als Unterstützung im Sinne des Studienförderungsgesetzes oder des Militärunterstützungsgesetzes gezahlt wurden; (1.12.1995/1333)

2) auf ein Darlehen gezahlt wurden, das auf Grund von § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 Aravagesetz bewilligt wurde oder auf ein Darlehen, das am 1. Januar 1991 oder später auf Grund von § 6 Absatz 1 Ziffer 5 oder 6 Wohnungsproduktionsgesetz bewilligt wurde. (30.12.1993/1502)

Der Steuerpflichtige hat auch nicht das Recht, Zinsen abzuziehen, die

1) sich auf Zinseinkünfte im Sinne des Gesetzes über Quellensteuer auf Zinseinkünfte beziehen oder auf eine Sekundärmarktvergütung, die in Verbindung mit der Veräußerung einer Teilschuldverschreibung erlangt wurde;

2) sich auf eine freiwillige individuelle Rentenversicherung oder einen Langzeitsparvertrag beziehen; (29.12.2009/1741)

Beim Abzug von Zinsen werden zuerst andere Zinsen als die in § 131 Absatz 3 und 4 genannten Zinsen auf Schulden für den Erwerb einer Erstwohnung abgezogen.

Zinsen auf Schulden, die der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft zum Erwerb eines Gesellschaftsanteils eingegangen ist, werden von seinem Anteil am Einkommen des gewerblichen Zusammenschlusses aus Gewerbstätigkeit abgezogen, bevor der Kapitaleinkommensanteil auf die in § 40 genannte Weise berechnet wird. (30.7.2004/716)

Absatz 8 aufgehoben durch Gesetz vom 14.12.2018/116.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 werden Zinsaufwendungen von Körperschaften und gewerblichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe von §§ 18 a und 18 b Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe abgezogen. (19.12.2018/1239).

§ 58 a *Abzugsfähigkeit von Zinsen auf eine Bürgschaftsschuld*

(30.12.1998/1170) Ein Bürge oder sonst jemand, der eine Sicherheit gestellt hat, hat das Recht, die Zinsen auf Schulden abzuziehen, die er auf Grund seiner Verbindlichkeit entrichtet hat beziehungsweise die Zinsen auf andere Schulden, die er zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten aufgenommen hat, soweit die Zinsen ab dem Zeitpunkt ab dem Zeitpunkt angefallen sind, in dem die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt wurde. Diese Zinsen sind jedoch nur dann abzugsfähig, sofern der ursprüngliche Schuldner das Recht gehabt hätte, sie als Zinsen abzuziehen, die sich auf Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft beziehen.

Sofern der ursprüngliche Schuldner auf Grund seiner Haftung dem Bürgen oder sonst jemandem, der eine Sicherheit gestellt hatte, eine Entschädigung gezahlt hat, hat er nach den die Zinsen betreffenden Vorschriften das Recht, denjenigen Anteil der Entschädigung abzuziehen, der den Zinsen auf die Schulden entspricht.

58 b § (12.12.2014/1086) *Abzugsfähigkeit der Zinsen für Wohnungsschulden in den Steuerjahren 2015 bis 2017*

Abweichend von den Bestimmungen in § 58 Absatz 2 hat der Steuerpflichtige das Recht, von seinen Kapitaleinkünften im Steuerjahr 2015 65 Prozent, im Steuerjahr 2016 60 Prozent und im Steuerjahr 2017 55 Prozent der Zinsen auf seine Wohnungsschulden abzuziehen.

Der durch das Änderungsgesetz 1086/2014 in das Gesetz eingefügte § 58 b ist befristet für den Zeitraum 1.1.2015-31.12.2017 in Kraft

§ 59 *Vom Kapitaleinkommen abziehbarer Verlust der Einkommensquelle*

Auf einen Antrag des Steuerpflichtigen, der vor Beendigung der für das Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung zu stellen ist, kann ein Verlust, der im Steuerjahr bei einer Gewerbetätigkeit oder bei Landwirtschaft entstanden ist sowie ein Verlust des Teilhabers eines Besteuerungszusammenschlusses aus der Landwirtschaft des Zusammenschlusses ganz oder teilweise von den Kapitaleinkünften abgezogen werden, die eine natürliche Person oder Erbengemeinschaft im Verlustjahr erlangt hat. Die Verluste werden von den Kapitaleinkünften vor den Zinsen aber nach den Ausgaben für den Erwerb oder die Erhaltung von Einkommen abgezogen.

Der Verlust aus einer von Ehegatten gemeinsam ausgeübten Gewerbetätigkeit oder Landwirtschaft wird von den Kapitaleinkünften nur auf Antrag beider Ehegatten abgezogen. Der Verlust wird dann von den Kapitaleinkünften der Ehegatten nach den in § 14 Absatz 2 genannten Teilungsgrundsätzen abgezogen.

Der Anteil, den der Teilhaber eines Besteuerungszusammenschlusses an den Nettoverlusten aus sonstiger Tätigkeit des Zusammenschlusses hat, wird von seinen Kapitaleinkünften abgezogen.

§ 60 *Unterschuss und Verlust der Kapitaleinkommensart*

Sofern für eine natürliche Person oder Erbengemeinschaft die Summe der abzugsfähigen Ausgaben für die Erzielung von Einkünften, der Zinsausgaben und der von den Kapitaleinkünften abziehbaren Verluste im Sinne von § 59 größer ist als der Gesamtbetrag der steuerbaren Kapitaleinkünfte, macht die Differenz den Unterschuss der Kapitaleinkommensart aus, auf Grund dessen der Steuerpflichtige das Recht hat, eine Unterschussanrechnung im Sinne von §§ 131 bis 134 vorzunehmen.

Bei Berechnung der Unterschussanrechnung werden die Anteile am Unterschuss, die aus den Ausgaben für die Erzielung von Einkünften, aus den Verlusten und aus den Zinsen herrühren in der Reihenfolge berücksichtigt, wie sie von den Kapitaleinkünften gemäß § 58 Absatz 6 und § 59 abgezogen werden. Insoweit als der Unterschuss nicht als Abzug von der Steuer berücksichtigt wird, wird er als Verlust der Kapitaleinkommensart festgestellt, der gemäß § 118 von den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen in den folgenden Jahren abgezogen wird.

Die in § 54 d genannten Prämien und Einzahlungen werden von den Kapitaleinkünften nach den in Absatz 1 genannten Abzügen abgezogen. Falls die Summe der Abzüge größer ist als der Gesamtbetrag der steuerbaren Kapitaleinkünfte, hat der Steuerpflichtige das Recht, auf die Steuer die besondere Unterschussanrechnung im Sinne von §§ 131 a und 132 bis 134 vorzunehmen. Ein Verlust der Kapitaleinkommensart wird nicht auf Grund von Prämien und Einzahlungen festgestellt. (29.12.2009/1741)

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.